

Anhang (Ergänzung zum Bundesrecht)**Begriffsbestimmungen**

In diesem Anhang werden Begriffe erläutert, die in dieser Verordnung verwendet werden.

Warnung (§ 1)

Frühzeitiger Hinweis auf das mögliche bis wahrscheinliche Eintreten einer bedrohlichen Situation.

Alarmierung (§ 1)

Akustisches Zeichen mit dem Zweck, die Bevölkerung aufmerksam zu machen und zu einem situationsgerechten Verhalten zu veranlassen.

Lebensgrundlagen (§ 3)

Sammelbegriff für alle Güter und Infrastrukturen, die zum Leben notwendig sind.

ICARO (§ 7–9)

Abkürzung für "Information Catastrophe Alarme Radio Organisation". Eine Vereinbarung zwischen Bund und der SRG-SSR idée suisse sowie den Lokalradiostationen zur augenblicklichen Weiterverbreitung von behördlichen Verhaltensanweisungen nach der Auslösung eines Allgemeinen Alarms.

Schwallwasserwarnungen (§ 14)

Verbreitung von akustischen Warnzeichen durch Kraftwerksbetreiber unterhalb von Staustufen vor einem geplanten und kontrollierten plötzlichen Anstieg des Wasserpegels.

